



## **ANLEITUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER VERKEHRSREGLERAUSBILDUNG**



Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat gemeinsam mit der Landesverkehrsabteilung des Landespolizeikommandos Niederösterreich sowie in Absprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Verkehrsrecht (RU6) die Durchführung der Verkehrsreglerausbildung festgelegt.

### **1) Ziel**

### **2) Organisation**

- a) Verantwortlichkeit / Veranstalter
- b) Terminvereinbarung
- c) Durchführungszeitraum
- d) Ausschreibung und Einberufung
- e) Dauer der Ausbildung
- f) Anforderungen an den Veranstaltungsort/Veranstalter

### **3) Zusammenarbeit mit den Behörden**

- a) Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Verkehrsrecht (RU6)
- b) Bezirkshauptmannschaft

### **4) Teilnehmer**

- a) Voraussetzungen
- b) Ausrüstung
- c) Anzahl

### **5) Personal**

- a) Ausbilder
- b) Betreuer

### **Hinweis:**

Soweit in dieser Anleitung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.



## 1) Ziel

Mit der Schaffung der Möglichkeit, diese Ausbildungen nun einheitlich in allen Bezirken in Niederösterreich durchführen zu können, ist ein flächendeckendes Angebot an Verkehrsreglerausbildungen möglich.

Die Teilnehmer werden durch Polizisten in Theorie und Praxis auf die Aufgaben im Rahmen von Einsätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Ergänzung zu dem bereits anhand der Grundausbildung erworbenen Wissens, vorbereitet. Im Rahmen dieser Ausbildung soll vor allem eine Sensibilisierung in Bezug auf die Notwendigkeit der Eigensicherung der Einsatzkräfte stattfinden, dies erfolgt unter anderem durch praktische Ausbildung im Rahmen der Absicherung von Einsatzstellen und der dazu notwendigen Fertigkeiten, sowie einer fundierten theoretischen Ausbildung in Bezug auf die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben (z.B.: StVO,...).

## 2) Organisation/Veranstalter

### a) Verantwortlichkeit/Veranstalter:

Die Verkehrsreglerausbildung wird unter der Verantwortung des jeweils zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten durchgeführt.

### b) Terminvereinbarung / Durchführungsort:

Der Bezirksfeuerwehrkommandanten nehmen mit den Bezirkspolizeikommandanten Kontakt bzgl. eines geeigneten Termins sowie eines geeigneten Durchführungsortes auf. Damit auch die Dienstplaneinteilung (Polizei) entsprechend veranlasst werden kann, ist unbedingt eine Vorlaufzeit von mind. 8 Wochen zu berücksichtigen.

### c) Durchführungszeitraum:

Unter Berücksichtigung der Witterung (Außentemperatur, Niederschlag, Nebel, ...) ist eine Durchführung der Ausbildung in den Monaten März – Oktober möglich.

### d) Ausschreibung und Einberufung:

Die Ausschreibung, Einberufung und Dokumentation der Ausbildung erfolgt durch das Bezirksfeuerwehrkommando. Für die personenbezogene Dokumentation der Teilnahme an dieser Ausbildung ist FDISK zu verwenden.

### e) Dauer und Umfang der Ausbildung:

Insgesamt sind 6 Unterrichtseinheiten vorgesehen – wobei 3 UE als Theorie (vormittags) und weitere 3 UE als Praxis (nachmittags) abgehalten werden.



Die Ausbildung umfasst folgende Themenbereiche

Theorie:

- Grundbegriffe des Verkehrsrechts
- Arm- und Lichtzeichen
- Absicherung von Einsatzstellen

Praxis:

- Absichern von Einsatzstellen – Vorbeiführung des Verkehrs an Unfallsstellen
- Händische Regelung von Kreuzungen

f) Anforderungen an den Veranstaltungsort/Veranstalter:

Durch den Veranstalter ist folgendes vorzubereiten:

- Lehrsaal mit Infrastruktur (Beamer, Flipchart) für die max. Teilnehmeranzahl
- 1 Fahrzeug (Unfalldarstellung) – wird nicht beschädigt (MTF, KDOF o.ä.)
- 2 Winkerkellen
- 10 Verkehrsleitkegel (mind.)
- 4 Faltsignale „Feuerwehr“

### 3) Zusammenarbeit mit den Behörden

a) Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Verkehrsrecht (RU6):

Zwei Wochen vor dem Durchführungstermin ist die vorläufige Teilnehmerliste, in Form eines Datenexports als csv. Datei (Teilnehmerliste → „Exports“ → Teilnehmerliste exportieren) an das Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Verkehrsrecht (RU6) – z.H. Fr. Karin Stummvoll ([post.ru6@noel.gv.at](mailto:post.ru6@noel.gv.at)) zu senden.

Anschließend wird an das veranstaltende Bezirksfeuerwehrkommando eine „Ermächtigung zur Regelung des Verkehrs“ für die im Vorfeld übermittelten Feuerwehrmitglieder übermittelt – diese Ermächtigung gilt ab dem Theorieteil dieser Ausbildung und ist für den Praxisteil erforderlich.

WICHTIG: es dürfen nur jene Feuerwehrmitglieder an der Ausbildung teilnehmen, deren Namen im Vorfeld an das Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Verkehrsrecht (RU6) übermittelt wurden – daher sind KEINE Ersatzteilnehmer möglich.

Nach erfolgter Ausbildung ist die endgültige Teilnehmerliste („Berichte“ → Teilnehmerliste) elektronisch an das Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Verkehrsrecht (RU6) – z.H. Fr. Karin Stummvoll ([post.ru6@noel.gv.at](mailto:post.ru6@noel.gv.at)) zu senden.



b) Bezirkshauptmannschaft:

Zwei Wochen vor dem Durchführungstermin ist durch das Bezirksfeuerwehrkommando die zuständige Bezirkshauptmannschaft über die Durchführung dieser Ausbildung zu informieren, dabei ist auch das Straßenstück (Straßenbezeichnung, km von – bis) zu bezeichnen, auf welchem die Praxisausbildung stattfinden wird.

## 4) Teilnehmer

a) Voraussetzungen

Diese Ausbildung ist für alle Feuerwehrmitglieder vorgesehen welche zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Modul Abschluss Truppmann
- 18 Jahre
- min. 1 Jahr aktiver Feuerwehrdienst
- min. Lenkerberechtigung B (muss beim Mitglied in FDISK eingetragen sein)

b) Ausrüstung:

- vollständige Einsatzbekleidung gem. DA 1.5.3
- Schirmmütze schwarz
- Warnweste (gem. ÖNORM EN 471)

c) Anzahl:

Pro Ausbildung sind max. 20 Teilnehmer zugelassen, die Untergrenze wird mit 15 Teilnehmern festgelegt.

## 5) Personal

a) Ausbilder:

Als Ausbilder werden Polizisten des jeweiligen Bezirkes herangezogen – die Zuteilung der Polizisten erfolgt durch den zuständigen Bezirkspolizeikommandanten. Der Theorieteil wird von zumindest einem Polizisten, der Praxisteil von mindestens drei Polizisten durchgeführt.

Es fallen keine Personalkosten seitens der Polizei an. Durch den Veranstalter (BFKDO) ist für die Verpflegung der Vortragenden zu sorgen.

b) Betreuer:

Seitens des Bezirksfeuerwehrkommandos ist ausreichend Personal für die administrative Abwicklung (Aufnahme, Verpflegung,...) bereit zu stellen.